6/SN-404/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

Satrifit GE

Datum:

GΖ

20.492/2-1.2/1994

An das

Präsidium des Nationalrats

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Dr. Karl Renner-Ring 3

Wien

Museumstraße 7 A-1070 Wien

Briefanschrift

A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon

0222/52 1 52-0*

Telefax 0222/52 1 52/727

Fernschreiber 131264 jusmi a Teletex 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend den Amateurfunkdienst

(Amateurfunkgesetz-AFG).

Das Bundesministerium für Justiz übersendet mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom 6.7.1969 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf.

> 20. Dezember 1994 Für den Bundesminister:

> > REINDL

Für die Rich



GΖ

20.492/2-1.2/1994

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und
Verkehr

Kelsenstraße 7 1030 Wien Museumstraße 7 A-1070 Wien

Briefanschrift A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0* Telefax 0222/52 1 52/727

Fernschreiher

131264 jusmi a

Teletex

3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend den Amateurfunkdienst

(Amateurfunkgesetz-AFG).

zu GZ 123.705/IV-JD/94

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich mit Beziehung auf das Schreiben vom 29.9.1994, GZ 123.705/IV-JD/94, zum oben genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 4 Abs. 2:

1.) § 4 Abs. 2 des Entwurfs sieht als Bewilligungsvoraussetzung für die Erteilung einer Amateurfunkbewilligung an Minderjährige vor, daß diese eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters beizubringen hätten, mit der dieser die Haftung für alle auf Grund der erteilten Bewilligung sich ergebenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Bund übernimmt. Diese Bestimmung ist für das geltende Recht der gesetzlichen Vertretung vollkommen systemwidrig. § 1309 ABGB sieht vor, daß Personen, welche die ihnen anvertraute Obsorge über "Wahn- oder Blödsinnige oder Unmündige" schuldhaft vernachlässigen, ersatzpflichtig werden, wenn die ihrer Obsorge unterstehenden Personen einem Dritten einen Schaden zufügen. Unabdingbare Voraussetzung dieser

Ersatzpflicht ist aber ein eigenes Verschulden des Aufsichtspflichtigen sowie die Verletzung ihm selbst obliegender Pflichten. Liegt eine solche schuldhafte Vernachlässigung der Aufsichtspflichten nicht vor, so haftet auch der völlig geschäftsunfähige Schädiger gemäß § 1310 ABGB ausschließlich selbst, wobei nach dieser Gesetzesstelle der Richter unter Berücksichtigung des Verschuldens des Geschäftsunfähigen, des Verhaltens des Geschädigten und des Vermögens des Schädigers und des Geschädigten auf den ganzen Schadenersatz oder einen billigen Teil des Schadenersatzes erkennen kann. Mündige Minderjährige sind gemäß § 153 ABGB überhaupt für den zivilrechtlichen Bereich voll deliktsfähig. Schadenersatzansprüche können daher nur gegen sie, nicht aber gegen den gesetzlichen Vertreter geltend gemacht werden.

Auch bei Rechtsgeschäften haftet weder der gesetzliche noch der gewillkürte Vertreter für Verpflichtungen, die er im Namen des Vertretenen eingeht. Er kann allenfalls dem Vertretenen ersatzpflichtig werden.

Die vorgesehene Regelung ist zudem gleichheitswidrig, weil sie lediglich die Haftung des gesetzlichen Vertreters eines Minderjährigen, nicht aber die Haftung des gesetzlichen Vertreters einer aus anderen Gründen (nicht voll) geschäftsfähigen Person vorsieht.

Das Bundesministerium für Justiz spricht sich daher mit Nachdruck gegen die vorgesehene gesetzliche Bestimmung des § 4 Abs. 2 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs aus.

2.) Nach den Erläuterungen sind unter den finanziellen Verpflichtungen "in erster Linie" Gebührenforderungen zu verstehen. Hat der gesetzliche Vertreter diese Erklärung abgegeben, so könnte er u.U. nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 2 auch für eine Haftung für nach § 23 verhängte Geldstrafen herangezogen werden. Dem VStG, das gemäß § 27 FernmeldeG iVm Art. II Abs. 3 EGVG anzuwenden ist, ist andererseits eine Haftung des gesetzlichen Vertreters für über einen Minderjährigen verhängte Geldstrafen fremd. § 4

Abs. 2 des Entwurfes könnte daher in einem Spannungsverhältnis zu Artikel 11 Abs. 2 B-VG stehen, weil durch die Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz durch den Bundesgesetzgeber die Adhäsionskompetenz von Bund und Ländern eingeschränkt wird, sodaß von einem Bedarfsgesetz abweichende Regelungen durch Bundesgesetz nur zulässig sind, wenn sie zur Regelung des Gegenstands erforderlich sind, wobei der VfGH "erforderlich" als "unerläßlich" versteht (VfSlg. 8945).

Zu § 6 Abs. 5:

Angesichts des Umstands, daß an Amateurfunkvereine keine besonderen Anforderungen hinsichtlich ihrer Größe gestellt werden, erscheint ihre Bevorzugung gegenüber einzelnen Funkamateuren nicht recht verständlich. Abgesehen davon, daß ein "Stationsverantwortlicher" bei Amateurfunkvereinen deswegen notwendig ist, weil sonst keine natürliche Person, die für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich wäre, zur Verfügung stünde, ist auch die Mitbenützung von Amateurfunkstellen, die von einzelnen Funkamateuren betrieben werden, unter den Voraussetzungen des § 15 des Entwurfs gestattet, sodaß auch dort ein Bedarf nach höheren Sendeleistungen bestehen kann.

Zu § 12 Abs. 5:

Die Bestimmung läßt offen, welche Rechtsnatur die Bekanntmachung der Namen der Länder (zum Begriff "Länder" siehe auch die Bemerkungen zu § 23 Abs. 1 Z 3) durch den BMöWV haben soll. Da als geeignete Weise jedenfalls die Verlautbarung im Bundesgesetzblatt anzusehen ist, wird eine Regelung vorgeschlagen, wonach: "die Namen dieser Länder (...) vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung kundzumachen (sind)."

Zu § 23:

Zu den Einleitungssätzen der Strafbestimmungen wird angeregt, anstelle der Formulierung "mit einer Geldstrafe" die allgemein gebräuchliche Ausdrucksweise "mit Geldstrafe" zu verwenden.

Zu § 23 Abs. 1 Z 1:

Die gewählte Umschreibung der Tatbestände lit. a bis d würde dazu führen, daß der Verwaltungsstraftatbestand auch dann erfüllt ist, wenn der BMöWV durch Verordnung gemäß § 9 Abs. 4 Ausnahmen von § 9 Abs. 3 vorgesehen hat (auch wenn ein solcher Fall wohl als strafbefreiender Rechtfertigungsgrund anzusehen wäre). Es wird daher vorgeschlagen, § 23 Abs. 1 Z 1 durch folgende Formulierung zu ergänzen; ... wenn keine Ausnahme nach § 9 Abs. 4 vorliegt,".

Zu § 23 Abs. 1 Z 3 und § 12 Abs. 4 und 5:

Nach Pkt. 31 der vom BKA herausgegebenen Legistischen Richtlinien ist innerhalb der gesamten Rechtsordnung zur Bezeichnung ein- und desselben Gegenstandes immer derselbe Begriff zu verwenden. Unter "Länder" sind nach Artikel 2 Abs. 2 B-VG die österreichischen Bundesländer zu verstehen, sodaß im § 12 Abs. 4 der Begriff "Bundeslandes" durch "Landes" zu ersetzen wäre, während im § 12 Abs. 5 statt des Wortes "Länder" jeweils der Begriff "Staaten" verwendet werden sollte. Im übrigen werden dem Normadressaten solche Staaten nur dann bekannt sein können, wenn ein solcher Einwand gemäß § 12 Abs. 5 vom BMöWV durch Verordnung kundgemacht ist. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen: "3. entgegen § 12 Abs. 5 mit

den Amateurfunkverkehr mit Österreich durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kundgemacht worden ist."

Zu § 23 Abs. 2 Z 1:

Die Formulierung "entgegen § 9 Abs. 3" ist irreführend, da sich aus der zitierten Bestimmung nicht ergibt, daß der Amateurfunkverkehr in Frequenzbereichen durchzuführen ist, die dem Amateurfunkdienst zugewiesen sind.

Zu § 23 Abs. 2 Z 2:

Die getroffene Regelung, wonach derjenige zu bestrafen ist, der "gegen die Gesetze" verstößt, ist zu unbestimmt und widerspricht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot einer Strafbestimmung. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, dem Normadressaten den Unrechtsgehalt seines Handelns oder Unterlassens ersichtlich zu machen, wovon bei der vorgeschlagenen Regelung kaum ausgegangen werden kann, zumal für die Tatbestandsmäßigkeit Fahrlässigkeit ausreicht (vgl. § 5 Abs. 2 VStG).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme gehen unter einem an das Präsidium des Nationalrats.

20. Dezember 1994 Für den Bundesminister:

REINDL

